

Satzung des Landschaftsmuseums der Dübener Heide Burg Düben einschließlich Gebührenverzeichnis

Vorwort

Alle in der Satzung verwendeten Formen in Bezug auf Personen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,158), §§ 2,9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 478, 484) hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben in seiner Sitzung am 3. April 2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1 Status, Sitz, Trägerschaft

(1) Das Landschaftsmuseum der Dübener Heide ist eine Einrichtung der Stadt Bad Düben. Das Museum trägt den Namen:

Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben, (nachfolgend bezeichnet als Museum).

(2) Träger des Museums ist die Stadt Bad Düben, Markt 11 in 04849 Bad Düben vertreten durch den Bürgermeister.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Zweck

(1) Das Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Öffentlichkeit. Das Museum arbeitet auf der Grundlage des Kodex der Berufsethik des ICOM (International Council of Museums | Internationaler Museumsrat).

(2) Das Museum hat die Aufgabe, materielle Zeugnisse, Informationen und Kontexte zur Geschichte der Stadt Bad Düben, sowie zur Dübener Heide zu sammeln, sachkundig zu bewahren, zu erforschen und zu dokumentieren sowie diese angemessen einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen.

Dies geschieht zum Zwecke der lokal- und regionalgeschichtlichen Bildung, Förderung der geistigen und ästhetischen Erbauung sowie der Freude am Schauen und Entdecken.

Das Museum leistet mit einer umsichtigen und aufmerksamen Präsentation und Vermittlung in der Dauerausstellung, den Sonderausstellungen und dem Burgensemble einen wichtigen Beitrag zur Wahrung, Pflege und Vermittlung der kulturellen Werte der Stadt Bad Düben sowie der Dübener Heide im Spannungsfeld von Heimatbezug und überregionalem Kulturanspruch. Somit trägt es seinen

Aufgaben entsprechend zur sozialen, kulturellen und historischen Identität der Stadt Bad Dübén und der Dübener Heide bei.

(3) Das Museum versteht sich darüber hinaus auch als Ort von Kommunikation und Dialog. Es zeigt in seiner Arbeit vergangene und gegenwärtige gesellschaftliche Verhältnisse und Situationen und hinterfragt diese, ohne konfliktreiche Aspekte auszuklammern. Demnach beabsichtigt es, gesellschaftliches und eigenes verändertes Bewusstsein gegenüber den überlieferten Quellen und Objekten aufzuspüren sowie diese Einblicke gegenüber den Besuchern und Nutzern des Museums selbstreflexiv, differenzierend und differenziert darzustellen.

Gleichermaßen arbeitet das Museum beständig in eine unbekannte und unbegrenzte Zukunft hinein mit Augenmerk auf die späteren potentiellen Nutzer. Es sieht sich, sowohl dem Sammlungsgut als auch den Besuchern und ihren Bedürfnissen, einem dualen Museumsverständnis verpflichtet.

§ 3 Sammlung

(1) Das Museum sammelt seinen Aufgaben und seinem Zweck entsprechend Sachzeugen zur Stadt- und Regionalgeschichte.

Dazu zählen Objekte aus dem Alltagsleben der Menschen, Druck- und Schrifterzeugnisse, Grafik und Fotografie, audiovisuelle Medien, Sachzeugen zum städtischen Handwerk, zur Geologie und zum umfangreichen Komplex der Waldarbeit sowie zur Entwicklung, Nutzung und Darstellung der Dübener Heide und zum privaten wie gesellschaftlichen und politischen Leben ihrer Bewohner.

(2) Die Aufnahme der Objekte richtet sich nach relevanten lokalen und regionalen Bezügen, nach Beschaffenheit (Zustand und Größe) und nach dem Dokumentationsgrad ihrer Identität und Herkunft. Die Einschätzung und Einhaltung dieser Kriterien obliegt der Museumsleitung. Die Sammlung des Museums ist unveräußerlich. Die Sicherheit und ihr Bestandsschutz müssen seitens des Trägers gewährleistet sein.

§ 4 Zusammenarbeit

Das Museum gestaltet entsprechend seiner Aufgabenstellung eine Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Schulen, anderen Museen, Kultureinrichtungen, Vereinen und einer interessierten und engagierten Öffentlichkeit.

§ 5 Fachorgane

Das Museum ist Mitglied des Deutschen Museumsbundes und des Sächsischen Museumsbundes. Die Museumsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums nutzen entsprechende Möglichkeiten zur Weiterbildung, um ihr Fachwissen und Kompetenzen zu erhalten und zu vertiefen.

§ 6 Räume des Museums

Die Ausstellungs- und Büroräume des Museums befinden sich in der Burg Düben Neuhofstraße 3 in 04849 Bad Düben.

An gleichem Ort befinden sich Objekte der Sammlung, das Schriftgut und die Präsenzbibliothek des Museums sowie eine umfangreiche Materialsammlung und Fotothek (Bildarchiv). Weiterer Arbeitsraum ist das Erdgeschoss des Burgwächterhauses, in welchem ein Teil der museumspädagogischen Arbeit stattfindet. Zum Burgensemble, welches der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehören weiterhin der Burgturm, das so genannte Hexenverlies und das Technische Denkmal Schiffmühle sowie das Pegelhaus. Die Schiffmühle im Burggarten ist Eigentum der Stadt Bad Düben.

§ 7 Benutzung ausgewählten Museumsgutes

(1) Im Leseraum des Museums besteht die Möglichkeit, Schriftgut, Kopien, Materialsammlungen und Fotografien einzusehen. Gegebenenfalls kann man davon Kopien anfertigen lassen. Von dieser Möglichkeit kann in Abhängigkeit vom Zustand und einem durch die Benutzung zu erwartenden Schaden abgesehen werden.

(2) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich.

(3) Die Benutzung des Museumsgutes einschließlich dazu nötiger Recherchen und die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzerantrag ist schriftlich im Museum einzureichen und muss folgende Angaben zur Person des Antragstellers und zum Benutzungszweck enthalten:

- Name und Vorname
- Wohnanschrift
- Thema und Zweck der Benutzung
- Auftraggeber
- Angabe, ob ein Antragsteller noch minderjährig ist.

(2) Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das angegebene Arbeitsthema, im Zeitraum des laufenden Kalenderjahres und ist auf andere Personen nicht übertragbar.

§ 9 Reproduktionen und Veröffentlichungen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen, sowie deren Publikationen und die Edition von Museumsgut bedarf der Zustimmung des Museums im Auftrag der Stadt. Die

Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Museum ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Verwendung von Museumsgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§10 Leihverkehr

Museumsgut kann in der Regel für Ausstellungszwecke an andere Institutionen z.B. Museen verliehen werden, wenn es dadurch keinen Schaden leidet. Auf die Ausleihe und ihre Dauer besteht kein Anspruch. Die Entscheidung darüber und die Erstellung eines Leihvertrages obliegt der Museumsleitung. Das Museum kann in der Regel darüber hinaus Ausstellungstechnik (Vitrinen, Rahmen) verleihen. Die Ausleihe ist gebührenpflichtig.

§ 11 Gebühren und Auslagen

(1) Die Stadtverwaltung Bad Dübén erhebt für die Benutzung des Museums und Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren. Die Gebühren sind in der Anlage zur Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Gebühren- und Auslagenpflicht entsteht mit der Benutzung und dem Tätigwerden des Museums und wird sofort fällig.

§ 11a Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Museum benutzt und/oder die Leistung des Museums in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Benutzern sind die gesetzlichen Vertreter gebührenpflichtig.

(2) Schulden mehrere gleichzeitig eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenbefreiung

Gebühren nach Punkt 4 der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) werden nicht erhoben bei Benutzung des Museumsgutes

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke
2. bei Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland

3. für einfache Beratung oder Auskunftserklärung ohne Inanspruchnahme von Schriftgut oder Findhilfsmitteln.

§ 13 Ordnung und Verhalten

- (1) Während des Aufenthaltes in den Museumsräumen ist angemessene Ruhe, Sauberkeit und Ordnung sowie ein rücksichtsvoller Umgang mit anderen Besuchern und Museumsmitarbeitern einzuhalten.
- (2) In allen Räumen des Museums besteht striktes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Brandschutzes sind einzuhalten.
- (3) Große Taschen bzw. Rucksäcke sind im Foyer des Museums abzugeben.
- (4) Museumsgut und Museumsausstattung dürfen nicht beschädigt werden.
- (5) Das Essen und Trinken ist im Leseraum, in den Ausstellungs- und Magazinräumen nicht gestattet.
- (6) Das unerlaubte Betreten der Museumsräume ist untersagt.
- (7) Außer im akuten Notfall ist das selbständige Öffnen der Fenster nicht erlaubt.
- (8) Tiere sind in den Räumen des Museums nicht erlaubt.
- (9) Das Hausrecht überträgt der Bürgermeister der Museumsleitung. Den Anweisungen der Museumsleitung oder das mit den Ausführungen beauftragte Personal ist Folge zu leisten.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzer und Besucher des Museums bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für alle Schäden, die sie während ihres Museumsaufenthaltes verursachen.
- (2) Das Museum haftet nicht, für durch Besucher mitgebrachtes und im Museum abhanden gekommenes bzw. beschädigtes Eigentum. Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Aufenthalt in den Räumen des Museums geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 13 Abs. 1 während des Aufenthalts in den Museumsräumen Ruhe, Ordnung und Sauberkeit nicht einhält;
 - entgegen § 13 Abs. 2 die Bestimmungen des Brandschutzes, insbesondere das Rauchverbot in den Gebäuden des Museums missachtet;
 - entgegen § 13 Abs. 4 Museumsgut oder Museumsausstellungen beschädigt ;
 - entgegen § 13 Abs. 5 im Leseraum, in den Ausstellungsräumen und Magazinräumen isst oder trinkt;
 - entgegen § 13 Abs. 6 Museumsräume unerlaubt betritt;
 - entgegen § 13 Abs. 7 außer im akuten Notfall Fenster selbständig öffnet;

- entgegen § 13 Abs. 8 Tiere in die Räume des Museums mitnimmt;
- entgegen § 13 Abs. 9 den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet;

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß der im OWiG gesetzlich festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 25.03.1999 und die Änderung der Benutzungsordnung vom 24.01.2002 außer Kraft.

Bad Düben, d. 4. April 2008

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung des Landschaftsmuseums der Dübener Heide Burg Düben (Gebührenverzeichnis)

Für den Bereich des Landschaftsmuseums der Dübener Heide werden jeweils erhoben:

1. Eintritt | siehe Informationen

2. Nutzung der Museumsräume

Für die Nutzung der Museumsräume, die nicht den in der Satzung festgelegten Zwecken entspricht, werden je nach Zeit- und Personalaufwand Gebühren fällig, die vertraglich festzulegen sind.

3. Ausstellungstechnik

Der Museumsleitung obliegt es, für das Ausleihen von Bilderrahmen, Vitrinen und sonstiger Ausstellungstechnik eine Leihgebühr zu erheben.

4. Für die Bereitstellung oder Vorführung von Sachzeugen, Schriftgut oder Findhilfsmitteln werden erhoben:

Grundgebühr für Benutzungen	10.00 €
Jeder folgende Benutzungstag	2.50 €
Grundgebühr für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken	20.00 €
jeder weitere Benutzungstag	5.00 €

Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird für Anspruchsberechtigte (s.o.) gewährt, sofern der Anspruch nachgewiesen werden kann. Bei genealogischen Forschungen wird diese Ermäßigung nicht gewährt.

5. Schriftliche Auskunft (inklusive Recherche) bzw. notwendige Fahrten zu Dritten und die Anfertigung von Reproduktionen:

je angefangene Arbeitshalbestunde	10 €
-----------------------------------	------

6. Für die Nutzung von Reproduktionen im Museum verwahrter Sachzeugen und verwahrten Schriftguts werden erhoben:

a) in Büchern, Periodika oder Veröffentlichungen s/w

Auflage bis 10 000 Stück	20.00 €
Auflage bis 50 000 Stück	30.00 €
Auflage über 50 000 Stück	45.00 €

b) zu Werbezwecken das Fünffache der unter a) genannten Gebühren

c) bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

d) bei Abdruck von Farb Reproduktionen das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

e) in Kalendern, auf Ansichtskarten das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

7. Für die Wiedergabe von Sachzeugen und Schriftgut des Museums in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute 20.00 bis 250.00 €

8. Für die Anfertigung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

Xero-Kopie bis Format DIN A 4	0.25 €
Xero-Kopie bis Format DIN A 3	0.50 €
Zusätzlich pro Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen	0.25 €
Scanner-Kopie bis Format DIN A 4	1.00 €